

Einreisebestimmungen

Nationalität: Deutschland

Sprache: Deutschland

Reiseland: Portugal

In Deutschland

Botschaft der Republik Portugal (mit Konsularabteilung), Zimmerstraße 5, 610117 Berlin, Konsularabteilung: Mo bis Fr 9-12.30, 14-16 Uhr (0 30) 590 06 35 00, Fax (0 30) 229 00 12, Botschaft: E-Mail: berlim@mne.ptberlim@mne.pt

Hinweise

Zurzeit liegen keine besonderen Gesundheitshinweise vor.

Impfvorschriften bei Einreise

Bei Einreise direkt aus Europa: Keine.

AUSNAHME: Folgende Regelung gilt nur für Personen, die auf die AZOREN oder nach MADEIRA weiterreisen oder direkt dort ankommen!

Gelbfieberimpfung zwingend vorgeschrieben für Reisende, die sich (vor ihrer Ankunft auf den Azoren oder auf Madeira) in INFEKTIONSGEBIETEN aufgehalten haben.

Befreit von dieser Regelung sind Kinder unter einem Jahr sowie Reisende, die, aus Infektionsgebieten kommend, Funchal, Porto Santo und Santa Maria nur transitieren.

Empfohlene Impfungen

Für Menschen ab dem 60. LEBENSJAHR Impfung:

gegen Influenza (Virusgrippe) - jährlich

gegen Pneumokokken - alle 5 Jahre bei Immundefekt oder chronischen Nierenerkrankungen

BEI KINDERN sollte ein altersentsprechender Impfschutz gemäß IMPFKALENDER vorliegen, bevor zusätzlich empfohlene Impfungen durchgeführt werden.

Grundsätzlich sollte auch bei ERWACHSENEN der Impfschutz gegen TETANUS, DIPHTHERIE und POLIO überprüft und ggf. aufgefrischt werden.

Spätestens 6 Wochen vor Abreise mit dem Arzt den PERSÖNLICHEN IMPFPLAN besprechen!

HEPATITIS A: Auch wenige Tage vor Abreise kann mit aktiven Impfstoffen als Einmaldosis ein ausreichender Schutz aufgebaut werden. Nach 6-12 Monaten sollte die Impfung wiederholt werden, um einen mehrjährigen Impfschutz sicherzustellen.

Wichtige Hinweise

Krankenversicherung: Staatsangehörige der EU sowie von Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz sollten bei Reisen in diese europäischen Länder die Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC) mitnehmen, die als Anspruchsnachweis für eine medizinische Versorgung nach den Regelungen des jeweiligen Landes gilt.

Zusätzlich ist es empfehlenswert, vor Reiseantritt eine private Auslandsreisekrankenversicherung für die Dauer des Aufenthalts abzuschließen, die weitere Leistungen, wie zum Beispiel einen Ambulanz-Rettungsflug, abdeckt.

Den Staatsangehörigen anderer Länder wird in jedem Fall der Abschluss einer privaten Auslandsreisekrankenversicherung dringend empfohlen.

Das Trinken von Leitungswasser kann riskant sein.

Selbst kleine Wunden müssen sorgfältig desinfiziert und vor Verschmutzung geschützt werden.

Hinweise

Die Einreisebestimmungen für Portugal gelten auch für die Azoren und Madeira.

Die Länder Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik und Ungarn wenden das Schengen-Abkommen an. Das heißt, dass die Grenzkontrollen für den Reiseverkehr zwischen diesen Ländern weitgehend entfallen (dafür wurden jedoch die Kontrollen an den Außengrenzen verschärft; grundsätzlich kann jedes Schengen-Land zeitweilig wieder verstärkt Personenkontrollen durchführen, wenn die aktuelle Sicherheitslage dies erfordert). Für Reisende in den Schengen-Raum bedeutet dies: Es muss ein sog. Schengen-Visum beantragt werden, sobald der Reisende für eines der Schengen-Länder visumpflichtig ist. Das Visum muss bei der Botschaft des Landes besorgt werden, in dem der Reiseschwerpunkt liegt. Visumfreie Einreise ist also nur möglich, wenn der Reisende für KEINES der SCHENGEN-LÄNDER ein Visum benötigt

Einreise ohne Visum

Visumfrei können die Nachfolgenden als Geschäftsreisende oder Touristen für einen Aufenthalt bis zu 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen in Portugal einreisen, wenn bei Ankunft vorgewiesen werden:

- Rück- oder Weiterreiseticket und -dokumente (außer bei Anreise mit Kfz)

- ausreichende Geldmittel für den Aufenthalt

Einreisebestimmungen

Beides wird von den Staatsangehörigen der EU-Länder sowie Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz nicht gefordert.

Deutsche mit:

- Reisepass
- vorläufigem Reisepass
- Personalausweis
- vorläufiger Personalausweis

Für Kinder wird als Reisedokument auch der maschinenlesbare Kinderreisepass mit Foto akzeptiert.

Gültigkeit: Die Reisedokumente müssen für die Dauer des Aufenthalts gültig sein.

Informationen im Falle einer längeren Aufenthaltsdauer als 90 Tage sowie zur Arbeitsaufnahme siehe Abschnitt "EU-Regelung".

Minderjährige

* Jugendliche unter 18 Jahren, die alleine oder in Begleitung eines Erziehungsberechtigten reisen, benötigen zusätzlich zu den erforderlichen Einreisedokumenten eine von der zuständigen portugiesischen Vertretung beglaubigte Einverständniserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten.

* Für Minderjährige, die einen anderen Nachnamen als der mitreisende Elternteil haben, sollten entsprechende Dokumente, anhand derer das Verwandtschaftsverhältnis nachgewiesen werden kann (z.B. eine Geburtsurkunde), mitgeführt werden.

* Bei Minderjährigen handelt es sich in der Regel um Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zu diesem Zeitpunkt beginnt in den meisten Ländern die gesetzliche Volljährigkeit. Es gibt jedoch auch zahlreiche Länder, in denen die Volljährigkeit später oder auch früher beginnt.

Für Deutschland/Österreich/Schweiz

Portugiesisches Fremdenverkehrsamt, Berlin Zuständigkeit: Bundesrepublik Deutschland Zimmerstraße 5610117 Berlin (0 30) 25 41 06 71 (0 30) 25 41 06 99 info.germany@turismodeportugal.pt www.visitportugal.com

Von Deutschland

Embaixada da República Federal da Alemanha, Lissabon Campo dos Mártires da Pátria, 381169-043 Lissabon /Portugal (00351) 218 81 02 10 (00351) 218 85 38 46 Fax Rechts- und Konsularreferat: (00351) 218 81 02 61 info@lissabon.diplo.de www.lissabon.diplo.de

Reiseland: Spanien

In Deutschland

Botschaft des Königreichs Spanien

mit Konsularabteilung, Berlin Zuständigkeit: Bundesrepublik Deutschland Lichtensteinallee 110787 Berlin Sprechzeit: Mo bis Do 9-17 Uhr, Fr 9-14 Uhr (0 30) 254 00 70 Tel. Konsularabt.: (0 30) 254 00 71 61 (0 30) 25 79 95 57 Fax Konsularabt.: (0 30) 254 00 74

Hinweise

Zurzeit liegen keine besonderen Gesundheitshinweise vor.

Impfvorschriften bei Einreise

Im internationalen Reiseverkehr werden von Spanien keine Impfungen gefordert. Das Gleiche gilt auch für die Kanarischen Inseln.

Empfohlene Impfungen

Für Menschen ab dem 60. LEBENSJAHR Impfung:

gegen Influenza (Virusgrippe) - jährlich

gegen Pneumokokken - alle 5 Jahre bei Immundefekt oder chronischen Nierenerkrankungen

BEI KINDERN sollte ein altersentsprechender Impfschutz gemäß IMPFKALENDER vorliegen.

Grundsätzlich sollte auch bei ERWACHSENEN der Impfschutz gegen TETANUS, DIPHTHERIE und POLIO überprüft und ggf. aufgefrischt werden.

Wichtige Hinweise

Zu Beginn der Reise sich nicht zu lange der Sonne aussetzen, Sonnenbrille und Kopfbedeckung tragen sowie ein Sonnenschutzpräparat mit ausreichendem Lichtschutzfaktor (je nach Hauttyp Faktor 8 und höher) anwenden.

Bei Durchfallerkrankungen ist immer auf eine ausreichende Flüssigkeits- und Elektrolytzufuhr zu achten. Abgepackte Glukose-Elektrolyt-Mischungen sind im Handel erhältlich und gehören in jede Reiseapotheke.

Krankenversicherung: Staatsangehörige der EU sowie von Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz sollten bei Reisen in diese europäischen Länder die Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC) mitnehmen, die als Anspruchsnachweis für eine medizinische Versorgung nach den Regelungen des jeweiligen Landes gilt.

Zusätzlich ist es empfehlenswert, vor Reiseantritt eine private Auslandsreisekrankenversicherung für die Dauer des Aufenthalts abzuschließen,

Einreisebestimmungen

die weitere Leistungen, wie zum Beispiel einen Ambulanz-Rettungsflug, abdeckt.

Den Staatsangehörigen anderer Länder wird in jedem Fall der Abschluss einer privaten Auslandsreisekrankenversicherung dringend empfohlen .

Hinweise

Die Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen gelten auch für die Balearen , die Kanarischen Inseln sowie für Ceuta und Melilla (Spanische Exklaven in Marokko).

Die Länder Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik und Ungarn wenden das Schengen -Abkommen an. Das heißt, dass die Grenzkontrollen für den Reiseverkehr zwischen diesen Ländern weitgehend entfallen (dafür wurden jedoch die Kontrollen an den Außengrenzen verschärft ; grundsätzlich kann jedes Schengen-Land zeitweilig wieder verstärkt Personenkontrollen durchführen, wenn die aktuelle Sicherheitslage dies erfordert). Für Reisende in den Schengen-Raum bedeutet dies: Es muss ein sog. Schengen-Visum beantragt werden, sobald der Reisende für eines der Schengen-Länder visumpflichtig ist. Das Visum muss bei der Botschaft des Landes besorgt werden , in dem der Reiseschwerpunkt liegt. Visumfreie Einreise ist also nur möglich, wenn der Reisende für KEINES der SCHENGEN-LÄNDER ein Visum benötigt.

Es gibt jedoch Ausnahmeregelungen, um als Staatsangehöriger von Kosovo nach Spanien reisen zu können. Reisende sollten sich dazu direkt an die Spanischen Konsulate wenden.

Einreise ohne Visum

Visumfrei sind als Geschäftsreisende oder Touristen für einen Aufenthalt bis zu 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen, wenn im Besitz:

- von Rück- oder Weiterreiseticket und -dokumenten (außer bei Anreise mit Kfz)
- ausreichende Geldmittel für den Aufenthalt

DEUTSCHE mit:

- Reisepass
- vorläufigem Reisepass
- Personalausweis
- Kinderreisepass (für Kinder unter 12 Jahren)

Die Reisedokumente müssen für die Dauer des Aufenthalts sein .

* Für Reisen auf Kreuzfahrtschiffen, die auf den Kanarischen Inseln beginnen, ist grundsätzlich ein Reisepass erforderlich. Dies kann auch bei Kreuzfahrten, die auf den Balearen beginnen, gelten. In diesem Fall gibt der Reiseveranstalter Auskunft über die Bestimmungen .

Minderjährige

* Jugendliche unter 18 Jahren, die nicht in Begleitung der Eltern/Erziehungsberechtigten reisen: Eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten, amtlich beglaubigt, möglichst in spanischer oder englischer Sprache, ist zwar nicht grundsätzlich vorgeschrieben, aber DRINGEND EMPFOHLEN.

* Für Minderjährige, die einen anderen Nachnamen als der mitreisende Elternteil haben, sollten entsprechende Dokumente, anhand derer das Verwandtschaftsverhältnis nachgewiesen werden kann (z.B. eine Geburtsurkunde), mitgeführt werden.

* Bei Minderjährigen handelt es sich in der Regel um Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zu diesem Zeitpunkt beginnt in den meisten Ländern die gesetzliche Volljährigkeit . Es gibt jedoch auch zahlreiche Länder, in denen die Volljährigkeit später oder auch früher beginnt.

In Deutschland

Spanisches Fremdenverkehrsamt, Berlin Zuständigkeit: Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg- Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen Lietzenburger Str. 9910707 Berlin Sprechzeit: Mo bis Fr 10-14 Uhr(0 30) 882 65 43(0 30) 882 66 61berlin@tourspain.eswww.spain.infoSpanisches Fremdenverkehrsamt,

Von Deutschland

Embajada de la República Federal de Alemania, Madrid Calle de Fortuny 828010 Madrid /Spanien(0034) 91 557 90 00(0034) 91 310 21 04info@madrid.diplo.dewww.madrid.diplo.deAmtsbezirk: Spanien und Andorra